

# **Gemeindeverband Schule Zollbrück**

## **Verordnung über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen**

**vom 5. Dezember 2023**

Die Personen und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anders hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen **Art. 1** Gestützt auf Art. 17 Schulreglements des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück erlässt die Schulkommission die Verordnung über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen.

Zweck und Geltungsbereich **Art. 2<sup>1</sup>** Diese Verordnung regelt die Gebühren und Voraussetzungen der ausserschulischen Benützung der Schulanlagen des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück.

<sup>2</sup> Als Schulanlagen gelten alle Räumlichkeiten sowie Turnhallen und Sportanlagen an der Lauperswilstrasse 1 und 2 in Zollbrück.

Zuständigkeit **Art. 3<sup>1</sup>** Die Schulkommission vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Das Ressort Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat ist für die Organisation und Überwachung der Benützungen sowie für die Beurteilungen und Bewilligungen von Benützungsgesuchen zuständig.

Grundsätze für die Bewilligungserteilung **Art. 4<sup>1</sup>** Die Schulanlagen dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung dieser Anlagen nicht beeinträchtigt wird, können sie durch Vereine, Firmen und Privatpersonen mit Bewilligung benützt werden. Keine Vermietung für private Feiern.

<sup>2</sup> Bei der Erteilung von Bewilligungen ist zu beachten, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Anlässe und Veranstaltungen der Schulen und des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück haben Vorrang. Ansonsten werden die Gesuche nach Eingangsdatum beurteilt.

## 2. Benützungsbewilligungen und Verfahren

Benützungsbewilligungen **Art. 5<sup>1</sup>** Die Benützung der Schulanlagen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Bei Einzelvermietungen ist bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass dem Schulsekretariat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Bei Dauervermietung werden Verträge abgeschlossen. Liegen seitens des Benützers oder des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück bis Ende April keine Änderungsbegehren vor, verlängern sich die Verträge jeweils um ein weiteres Jahr.

Gesuchanforderungen	<p><b>Art. 6</b> Die Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Dauer und Zeit der Benützung</li><li>- Zweck der Benützung</li><li>- Veranstalter bzw. Benützer</li><li>- Name und Adresse der verantwortlichen Person</li></ul>
Ablehnungsgründe	<p><b>Art. 7</b> Das Ressort Infrastruktur kann ein Gesuch jederzeit abweisen. Insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Zu später Gesuchseinreichung;</li><li>b) Überbeanspruchung der Schulanlagen;</li><li>c) Verwendung der Schulanlagen zu Zwecken, welche gegen die guten Sitten verstossen;</li><li>d) Groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften;</li></ul>
Ausnahme Bewilligung	<p><b>Art. 8</b> Die Schulkommission ist für die Bewilligung von Gesuchen zuständig, wenn diese den Schulbetrieb tangieren.</p>
Widerruf von Bewilligungen	<p><b>Art. 9<sup>1</sup></b> Gestützt auf diese Verordnung erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Benützer, die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;</li><li>b) die Benützer oder Teilnehmer von Anlässen gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.</li><li>c) Begründete Interessen des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück dies erfordern.</li></ul> <p><sup>2</sup> Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme von Absatz 1 Bst. C nicht zurückerstattet.</p>
Verzicht auf Benützung	<p><b>Art. 10<sup>1</sup></b> Verzichtet der Benützer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Benützung, hat er das Schulsekretariat schriftlich über die Annullation zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Eine Annullation bis und mit 5 Arbeitstage vor dem Anlass ist kostenlos. Nachher ist die volle Benützungsg Gebühr geschuldet.</p> <p><sup>3</sup> Bewilligungen nach diesem Reglement sind nicht übertragbar.</p>
Unstimmigkeiten	<p><b>Art. 11</b> Bei Unstimmigkeiten oder über Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet die Schulkommission abschliessend.</p>
	<p><b>3. Gebühren</b></p>
Grundsatz	<p><b>Art. 12<sup>1</sup></b> Für die Benützung der Schulanlagen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr wird durch die Schulkommission gemäss Anhang I im Gebührentarif festgelegt.</p>

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck ist ein höherer Tarif festzulegen, als für solche ohne kommerziellen Zweck. Als Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck gelten alle Veranstaltungen, für deren Teilnahme eine obligatorische oder freiwillige Geldleistung erbracht wird. Dazu zählen insbesondere Eintrittsgelder, Kollekten, Bankettkarten etc. sowie der Verkauf von Speisen und Getränken.

Ausnahmen und Erlass

**Art. 13<sup>1</sup>** Die Benützung der Schulanlagen durch den Gemeindeverband Schule Zollbrück sowie im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinden Lauperswil und Rüderswil sind von der Benützungsgebühr ausgenommen.

<sup>2</sup> Die Benützung der Objekte durch einheimische Vereine (Statuten oder Vereinsanlagen in der Gemeinde Lauperswil oder Rüderswil) ist für den Übungsbetrieb von der Benützungsgebühr ausgenommen.

<sup>3</sup> Die Schulkommission (Präsidium und Geschäftsführung) kann auf vorgängiges Gesuch weitere Ausnahmen von der Benützungsgebühr vorsehen.

Inkasso

**Art. 14** Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück.

#### **4. Benützung**

Grundsatz

**Art. 15** Die Anordnung des Hauswartes und die Benützungs- und Verhaltensvorschriften gemäss Anhang II sind strikte zu befolgen.

Übernahme und Abgabe

**Art. 16<sup>1</sup>** Der Verantwortliche des Benützers gemäss Gesuchsunterlagen hat mit dem Hauswart die Übernahme der Turnhallen und Sportanlagen mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Die Abgabe erfolgt in Absprache mit dem Hauswart.

Sperrfristen

**Art. 17** Die Schulkommission legt die Öffnungszeiten und Sperrfristen der Schulanlagen gemäss Anhang III fest.

Reinigung

**Art. 18** Die Reinigung ist grundsätzlich Sache des Benützers. Sie hat nach Weisungen des Hauswartes zu erfolgen. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand des Hauswartes dem Benützer in Rechnung gestellt.

Entsorgung

**Art. 19<sup>1</sup>** Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benützers. Die Benützung der Container wird dem Benützer in Rechnung gestellt (Gebührenmarken).

Spezielle Vorschriften

**Art. 20** Das Ressort Infrastruktur kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen, Benützungs- und Verhaltensvorschriften erlassen.

## 5. Haftung

Haftung **Art. 21** Der Gemeindeverband Schule Zollbrück lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.

Haftung des Benützers **Art. 22** <sup>1</sup>Der Benützer haftet vollumfänglich für alle während der Miet- und Benützungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur.

<sup>2</sup>Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.

<sup>3</sup>Bei Vandalismus rund um die Anlagen wird bei entstandenen Kosten (Instandstellung, Reparatur etc.) dem Benützer Rechnung gestellt.

Schlüssel **Art. 23** <sup>1</sup>Das Schulsekretariat entscheidet, wer einen Schlüssel erhält. Die Herausgabe des Schlüssels erfolgt durch das Schulsekretariat oder den Hauswart.

<sup>2</sup>Für die Abgabe eines Schlüssels ist ein Depot von CHF 50.00 zu hinterlegen. Das Schulsekretariat ist für die Führung einer Liste über die Depotgebühren verantwortlich. Lehrpersonen und das Personal müssen kein Depot bezahlen.

<sup>3</sup>Der Empfang der Schlüssel ist schriftlich zu bestätigen. Im Falle eines Verlustes haftet der Benützer für Ersatz und allfällige Änderungen der Schliessanlage (Austausch von Schlössern).

<sup>4</sup>Bei Schlüsselverlust ist vom Benützer, unabhängig von Absatz 2, für die entstehenden Umtriebe eine Pauschale von CHF 50.00 zu bezahlen.

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 24** Auf bereits bewilligte Benützungsgesuche für das Jahr 2023 hat diese Verordnung keinen Einfluss.

Inkrafttreten **Art. 25** <sup>1</sup>Diese Verordnung mit den Anhängen I, II und III tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement für die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen vom 24. April 1989 und die Weisungen über die ausserschulische Benützung der Turnhallen und Sportanlagen vom 21. Oktober 1998 auf.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung der Schulkommission vom 5. Dezember 2023 beraten und genehmigt.

**Gemeindeverband Schule Zollbrück**

Die Präsidentin

Die Sekretärin



Barbara Grosjean

Franziska Sommer

**Bekanntmachung**

Die Geschäftsführerin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 50 vom 14. Dezember 2023 bekannt gemacht.

Rüderswil, 15. Dezember 2023

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer

## Anhang I – Gebührentarif

### Turnhallen und Sportanlagen

#### A. Für Vereine und Veranstalter

Nutzungsart/Räume	1/3 Halle	2/3 Halle	1/1 Halle
<b>1. Dauerbenützer pro Jahresstunde</b> Inkl. Aussenanlage, Garderoben und Duschen	60.00	100.00	160.00
<b>2. Turniere oder Kurse pro Tag</b> Für Benützer ohne Eintritt Für übrige Benützer mit Eintritt	60.00 150.00	100.00 250.00	160.00 400.00
<b>3. Anlässe mit Eintritt pro Tag</b> Miete Notbeleuchtung (Unterhalt) Bühne und Abdeckboden (siehe B)	120.00 30.00	240.00 60.00	360.00 90.00
<b>4. Anlässe ohne Eintritt pro Tag</b> Miete Notbeleuchtung (Unterhalt) Bühne Abdeckboden (siehe C)	90.00 30.00	180.00 60.00	270.00 90.00
<b>5. Benützung von Garderoben und Duschen</b> Pro Garderobe und Dusche pro Tag/Abend	30.00	30.00	30.00
<b>6. Benützung von Garderoben und Duschen</b> Für den Matchbetrieb	Pauschal	Pro Jahr	500.00

#### Bemerkungen zu Ziff. 3. und 4.

Die Verrechnung für den Aufwand des Hauswarts pro Anlass beträgt 6 Stunden.

- Für Reinigungen und Mithilfe beim Einrichten und Wegräumen
- Im Tarif inbegriffen ist ½ Tag direkt vor dem Fest (vorbereiten)
- Das Aufstellen und Wegräumen der Bühne und des Abdeckbodens ist Sache des Veranstalters in Zusammenarbeit mit dem Hauswart.

#### B. Benützung von Bühne und Abdeckboden

Bühne und Abdeckboden sind Eigentum der Interessengemeinschaft Sporthalle Zollbrück und können von Aussenstehenden gemietet werden. Die dafür geltenden Tarife wurden von der Interessengemeinschaft wie folgt festgesetzt:

Nutzungsart/Räume	Bühne	Boden	Total
<b>1. Vereine der Interessengemeinschaft</b> 1. Tag Jeder weitere Tag	100.00 50.00	150.00 50.00	250.00 100.00
<b>2. Auswärtige Vereine und Veranstalter</b> 1. Tag Jeder weitere Tag	200.00 100.00	550.00 200.00	750.00 300.00

## Aula und übrige Schulräume

Nutzungsart/Räume	Einheimische	Auswärtig
Regelmässige Benützer pro Jahr	20.00	40.00
Belegung pro Nachmittag/Abend	10.00	20.00

Einheimische Jugendgruppen gratis.

Reinigung, Bestuhlung, spezielle Einrichtungen werden pro Benützung nach Aufwand verrechnet.

## Anhang II – Hausordnung

1. Zu den Räumen, Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten ist Sorge zu tragen. Die Anlagen sind vorschriftsgemäss zu benützen und in einem ordentlichen Zustand auch wieder zurück zu lassen.
2. Die Schlüssel sind persönlich und dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden. Bei Dauerbewilligungen werden den verantwortlichen Personen die Schlüssel durch die Hauswarte oder das Schulsekretariat ausgehändigt. Die Kosten für verlorene Schlüssel sind durch dieselben zu tragen. Die Schlüsselübergabe bzw. -rückgabe und die Einführung in die örtlichen Benützungsvorschriften bei Einzelanlässen erfolgen durch die Hauswarte.
3. Die Benützer sind verantwortlich, dass die Lichter gelöscht, die Fenster geschlossen, die Wasserhähne abgestellt und die Räume abgeschlossen werden.
4. In den Turnhallen ist der Boden abzudecken, wenn beispielsweise Mobiliar aufgestellt wird, welches Schäden am Boden verursachen kann. Die Absprache mit dem zuständigen Hauswart ist erforderlich.
5. Grillieren sowie das Zubereiten von Speisen ist in der Turnhalle und im angrenzenden Geräteraum untersagt.
6. Auf den Aussenanlagen dürfen nur Geräte des Aussengeräterraumes verwendet werden.
7. Stein- und Hantelheben sowie Kugelstossen sind auf den dafür bestimmten Plätzen oder in den dafür freigegebenen Räumen gestattet. Die Sprunganlagen dürfen dazu nicht benützt werden.
8. Die Schulanlagen dürfen von den Benützern vor dem bewilligten Beginn nicht betreten werden und müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein (Ausnahmen: Sitzungen und Anlässe). Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung volljähriger Leiter betreten. Bewilligungen zur Benützung der Schulanlagen werden nur an Volljährige erteilt.
9. Allen Benützern steht das auserlesene Turnmaterial zur Verfügung. Die Benützung von speziellen Einrichtungen, Werkzeugen und Instrumenten, welche in Räumen deponiert sind, ist ohne einschlägige Erlaubnis untersagt.
10. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar, Gerätschaften und dergleichen ist nur in Absprache mit den verantwortlichen Personen gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer selber haftbar.
11. Gerätschaften, welche im Eigentum des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück ist, dürfen nur im Einverständnis aus den Räumen entfernt werden.
12. Platzbenützung:
  - Die Sporthallen dürfen nur mit nicht zeichnenden Hallenschuhen und die Aussenanlagen mit Turnschuhen betreten werden. Das Betreten der Rasenplätze mit Stollenschuhen ist verboten.
  - Die Allwetter- und Pausenplätzen sind mit dem Mofa und Velo ordnungsgemäss zu benützen.
  - Auf allen Schul- und Sportanlagen besteht ein Alkoholverbot. Ausgenommen sind ausserschulische Anlässe.
  - Auf dem ganzen Areal gilt ein Rauchverbot, ausser bei den gekennzeichneten Raucherzonen.
  - Das Mitführen von Tieren in den Innenanlagen sowie auf den Aussensportplätzen ist verboten.
  - Für Ballspiele gilt ein generelles Harz- und Wachsverbot.
13. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.
14. Die Anordnungen und Weisungen des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück und der Hauswarte sind einzuhalten. Bei groben Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen kann den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Anlagen vorübergehend oder dauerhaft verboten werden.

### **Anhang III – Öffnungszeiten und Sperrfristen**

Es gelten folgende Öffnungszeiten für die ausserschulische Benützung:

- Montag bis Freitag 18.00 – 22.00 Uhr
- Samstag 08.00 – 20.00 Uhr
- Sonntag 10.00 – 17.00 Uhr

Die Turnhallen bleiben vom 24. Dezember bis 2. Januar sowie an allgemeinen Feiertagen geschlossen.

Es gelten folgende Sperrfristen für die ausserschulische Benützung:

- Während den Hauptreinigungen bleiben mit Ausnahme der Aussenanlagen die Schulhäuser und Turnhallen geschlossen. Aussenanlagen können in dieser Zeit zu den üblichen Belegungszeiten benützt werden. Es stehen jedoch keine Garderoben, Toiletten und Duschanlagen zur Verfügung. Der Hauswart legt die Schliessungszeiten für die Hauptreinigungsarbeiten fest.
- Aussenanlagen bleiben nach Weisungen des Hauswartes geschlossen.

Sind Sportanlagen und Rasen frei, dürfen sie an schulfreien Nachmittagen und in den Ferien von Dritten bis 22.00 Uhr benützt werden. Der Schulbetrieb und die Vereinstätigkeit dürfen dabei in keiner Weise gestört werden.